

STATUTEN DES GEWERBEVEREINS

ZÜRICH - AFFOLTERN

1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Zürich-Affoltern versteht sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches **mit Sitz in Zürich-Affoltern.**

Name und Sitz

Art. 2

Der Gewerbeverein Zürich-Affoltern ist Mitglied **des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich.**

Zugehörigkeit

Art. 3

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Detailhandels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Dabei soll die Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Gewerbestandes sowie die Zusammenarbeit mit anderen gewerblichen Organisationen und Interessengruppen gefördert werden. Der Gewerbeverein Zürich-Affoltern ist politisch neutral.

Zweck

STATUTEN DES GEWERBEVEREINS ZÜRICH-AFFOLTERN

3.1 Die Generalversammlung**Art. 9**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden mindestens **vier Wochen** vor der ordentlichen Generalversammlung, unter Angabe der Traktanden, schriftlich eingeladen.

Ordentliche
Generalversammlung

Art. 10

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat die GV innert 30 Tagen stattzufinden.

Ausserordentliche
Generalversammlung

STATUTEN DES GEWERBEVEREINS ZÜRICH-AFFOLTERN

3.3 Die Rechnungsrevisoren**Art. 17**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wieder gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Rechnungsrevisoren

4. Finanzen**Art. 18**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Sonderbeiträgen gemäss GV-Beschluss
3. Zinsen des Vereinsvermögens
4. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
5. Freiwilligen Zuwendungen

Einnahmen

STATUTEN DES GEWERBEVEREINS ZÜRICH-AFFOLTERN

Art. 19

Als Vereinsausgaben gelten:

Ausgaben

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge aus Organisationen, denen der Verein angehört.
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung .

Art. 20

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Finanzverwaltung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönlich Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Haftung

**Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 250.-.
Bis zu diesem Betrage wird der jeweilige
Mitgliederbeitrag durch die Generalversammlung
festgesetzt.**

STATUTEN DES GEWERBEVEREINS ZÜRICH-AFFOLTERN

5. Schlussbestimmungen**Art. 22**

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch eine Zweirittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen

Art. 23

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen während fünf Jahren beim Gewerbeverband der Stadt Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Zürich-Affoltern zufallen soll.

Auflösung

Nach Ablauf von fünf Jahren fällt das Vermögen dem Gewerbeverband der Stadt Zürich definitiv zu.

